

3.5

Kulturförderungsgesetz der Gemeinde St. Moritz

vom 19. Mai 2019

geändert am 12. März 2023**

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 29 Ziffer 1. Gemeindeverfassung:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Das Gesetz regelt die Förderung von Kultur.

² Es bezweckt, das kulturelle Schaffen, die Teilhabe an der Kultur und ihre Vermittlung und Erforschung zu fördern.

Art. 2 Ziele

¹ Dieses Gesetz hat zum Ziel,

- a) die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu erhalten und zu fördern;
- b) die Laien- und Volkskultur sowie das professionelle Kulturschaffen zu unterstützen;
- c) die Bevölkerung am kulturellen Leben teilnehmen und teilhaben zu lassen;
- d) die Erforschung, Vermittlung und Pflege des kulturellen Erbes und der zeitgenössischen Kultur zu unterstützen;
- e) den kulturellen Austausch zu erleichtern;
- f) die kulturelle Attraktivität zu erhalten und zu fördern.

Art. 3 Kulturelle Institutionen

¹ Die Gemeinde kann im Rahmen der Finanzkompetenzen kulturelle Institutionen errichten, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

² Sie kann an kulturelle Institutionen Beiträge leisten. Die Voraussetzungen und Kriterien für die Kulturförderung gelten sinngemäss.

Art. 4 Kulturförderung**

1. Allgemeine Voraussetzungen

¹ Die Gemeinde fördert Kultur mit kommunalem Bezug. Sie überträgt die Förderung von Kulturevents von regionaler und überregionaler Bedeutung an die St. Moritz Tourismus AG.

² Wer Förderung entgegennimmt, hat zumutbare Eigenleistungen zu erbringen.

³ Hauptsächlich gewinnorientierte oder nicht öffentliche Kultur wird nicht gefördert.

⁴ Kulturförderung ist mit anderen Formen der Förderung zu koordinieren.

Art. 5 2. Kriterien**

¹ Die Gemeinde fördert Kultur nach qualitätsbezogenen Kriterien.

² Sie berücksichtigt dabei insbesondere ihre Bedeutung für die Gemeinde St. Moritz sowie ihre Zugänglichkeit für möglichst viele Personen.

³ Die Förderung von Kulturevents durch die St. Moritz Tourismus AG richtet sich nach der Verordnung über die Kultur- und Tourismus-Eventförderung.

Art. 6 3. Beiträge**

¹ Die Gemeinde kann einmalige oder wiederkehrende Beiträge leisten.

² Entrichtet sie wiederkehrende Beiträge, so schliesst sie darüber eine Leistungsvereinbarung.

³ Beiträge können an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

⁴ Für die Förderung von Kulturevents durch die St. Moritz Tourismus AG schliesst der Gemeindevorstand eine Leistungsvereinbarung ab. Er legt die mit der Finanzierung verbundenen quantitativen und qualitativen Jahresziele fest.

Art. 7 4. Ankauf von Werken

¹ Die Gemeinde kann Werke ankaufen. Die Voraussetzungen dafür sind:

- a) der Künstler stammt aus der Gemeinde oder hat sich dort niedergelassen;
- b) das Werk weist einen Bezug zur Gemeinde auf oder es wirkt sich dort aus.

² Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden.

Art. 8 Kulturpreis

Die Gemeinde verleiht regelmässig Preise für hervorragende kulturelle Leistungen.

Art. 9 Kulturkommission**
1. Wahl und Zusammensetzung

...

Art. 10 2. Aufgaben und Kompetenzen**

...

Art. 11 3. Grundzüge der Organisation**

...

Art. 12 Finanzierung**

¹ Die Kulturförderung wird aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde finanziert.

² Der jährliche Beitrag der Gemeinde an die St. Moritz Tourismus AG für die Kultur- und Tourismus-Eventförderung bestimmt sich nach dem Tourismusgesetz.

³ Für höhere Beträge richtet sich die Zuständigkeit nach den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

Art. 13 Aufhebung und Änderungen von Erlassen

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Reglement für die Verleihung des St. Moritzer Kulturpreises vom 2. Dezember 1999 aufgehoben.

² Folgende Bestimmung wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geändert:

Artikel 5 Absatz 2 litera g) Tourismusgesetz vom 22. September 2013 wird wie folgt ergänzt:

g) finanzielle und personelle Unterstützung von touristischen, kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen aller Art *in Koordination mit der Kulturkommission*;

Art. 14 Inkrafttreten*

Der Gemeindevorstand bestimmt nach Genehmigung des Gesetzes an der Urnenabstimmung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

* Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 23. Dezember 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

** Mit Urnenabstimmung vom 12. März 2023 geändert. Die Änderungen sind mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 27. März 2023 auf den 1. April 2023 in Kraft getreten.